



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Christian Avenarius

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 14. DEZ. 2016

Montägliche Demonstrationen und deren Auswirkung auf den Einzelhandel mAF0175/16

Sehr geehrter Herr Avenarius,

Ihre oben genannte mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 3. November 2016 beantworte ich wie folgt:

„Ist es zutreffend, dass der Leiter des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden in der vergangenen Woche gegenüber der Sächsischen Zeitung und möglicherweise auch gegenüber anderen Medien erklärt hat, dass es keine "Aktenlage" gäbe, aus der entnommen werden könne, dass die Demonstrationen von Pegida sich nachteilig auf die Umsätze des Einzelhandels in der Innenstadt auswirken würden?“

Die Äußerungen des Leiters des Ordnungsamtes beziehen sich auf ein Gespräch, bei welchem ein Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) erörtert wurde. Die Versammlungsbehörde nimmt, soweit möglich, die Rechtsprechung zum Versammlungsgeschehen auch aus anderen Bundesländern zur Kenntnis, wertet aus und prüft intensiv, was davon für Dresden relevant ist.

Im konkreten Fall hatte der BayVGH im Beschwerdeverfahren zu überprüfen, ob eine vorausgegangene Entscheidung des Münchener Verwaltungsgerichtes (VG) vom 7. Juli 2016 rechtmäßig war. Deshalb wurde in dem Gespräch zunächst erläutert, was die Münchener Versammlungsbehörde gegenüber dem Münchener PEGIDA-Ableger verfügt hatte, wie das VG München diese Verfügungen rechtlich gewertet hat und daran anschließend wurde erläutert, wie die Versammlungsbehörde Dresden mit Blick auf die derzeitige Aktenlage in der sächsischen Landeshauptstadt die vorliegende Entscheidung wertet.

Um die Zitate in den richtigen Kontext zu bringen, einige Anmerkungen zum Gegenstand der Münchner Entscheidung: In München hatte PEGIDA täglich stationäre Kundgebungen als Daueranmeldung für 2016 und 2017 angezeigt, welche immer an einem zentralen Standort (Marienplatz) stattfinden sollten und bei denen als Kundgebungsmittel der Muezzinruf eingesetzt wer-

den sollte. Zusätzlich wurden für jeden Montag Aufzüge angezeigt, welche ebenfalls in dem zentralen Bereich beginnen und enden sollten.

Die Behörde hatte verfügt, dass

- A) bei den gewünschten Aufmärschen nur am zweiten und vierten Montag marschiert werden darf und am ersten, dritten und fünften Montag nur stationäre Kundgebungen erlaubt sind. Dabei wurden abweichende Orte benannt.
- B) Bei den täglichen stationären Kundgebungen wurden diese auf sechs Kundgebungen in der Woche beschränkt und ebenfalls konkrete Orte vorgegeben. Der Muezzinruf darf nur einmal zur Beginn der Demo abgestrahlt werden für die Dauer von fünf Minuten.

Das VG München erklärte die zahlenmäßige Beschränkung der Aufzüge für rechtswidrig. PEGIDA München darf jeden Montag marschieren, davon einmal im Monat beginnend an dem zentralen und begehrten Ort. An den anderen Montagen hat der Aufzug an anderen, aber ebenfalls zentralen Orten zu beginnen/zu enden. Für rechtswidrig wurde auch die Beschränkung des Muezzinrufes erklärt. Nunmehr darf bei den täglichen Kundgebungen dieser Ruf stündlich für jeweils fünf Minuten abgestrahlt werden.

Diese VG-Entscheidung wurde durch den BayVGH im Wesentlichen bestätigt. Es wurde PEGIDA München lediglich zugestanden, an jedem Tag der Woche eine stationäre Kundgebung zu machen, deren Dauer auf drei Stunden begrenzt wurde.

Bezogen auf Dresden wurde in dem Gespräch dargelegt, dass in Dresden bereits seit Monaten wechselnde Versammlungsorte und Aufzugsstrecken angezeigt und durchgeführt werden. Im Unterschied zu München haben wir nicht an einem Ort tägliche stationäre und montägliche Aufzüge.

In diesem Zusammenhang wurde dann auch die Aussage getätigt, dass in Dresden keine mit München vergleichbare Aktenlage hinsichtlich der Beschwerden von betroffenen Gewerbetreibenden vorliegt, welche weiterführende Beschränkungen zu wechselnden Orten oder Aufzugsstrecken rechtfertigen.

„Wenn nicht, welche Erklärung hat der Leiter des Ordnungsamtes in diesem Zusammenhang tatsächlich abgegeben?“

Siehe oben.

Nachfrage: „Gestatten Sie mir eine Nachfrage. Was war der Anlass für dieses Gespräch? War das eine reguläre Pressekonferenz oder sind Sie angesprochen worden von einem Medium? Oder wie kam es zu diesen Gesprächen, zu diesem Informationsgegenstand?“

Die Landeshauptstadt Dresden erhält regelmäßig und in großer Zahl Anfragen zum Versammlungsgeschehen. Etwa die Hälfte der Presseanfragen, die der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit erhält, betreffen das Ordnungsamt. Es gibt dabei auch immer wieder Nachfragen, wie das Versammlungsgeschehen in anderen Städten reglementiert wird und welchen Bezug Entscheidungen für Dresden haben könnten.

Durch die lokale Berichterstattung aus München, die hier verfolgt wurde, war über erfolgreiche Beschränkungen der dortigen PEGIDA-Versammlungen berichtet worden.

Die Versammlungsbehörde hat dies intern intensiv ausgewertet, ob und welche Entscheidungen auch für Dresden relevant sind. Um einen transparenten Umgang mit dem Thema und der Arbeit der Versammlungsbehörde zu gewährleisten und um Unterschiede zu eventuellen Verbotsverfügungen oder Auflagenbeschränkungen in anderen Städten darzustellen, wurde zum Gespräch eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert